

Muster Abwehrklage Denkmalschutz

Hinweis:

Zu den Abwehrrechten von Denkmaleigentümern gegen Beeinträchtigungen durch Behördenentscheidungen siehe zunächst Denkmalrecht in Deutschland Nr. 3.1.2 Abwehrrechte KT NdsnF und Nr. 5.2.3 Beitrag Spennemann „Drittsschutz im Denkmalrecht“.

Siehe auch den Beitrag Nr. 5.1 NRW Davydov, Denkmalschutz und Eigentum.

Unter 2.5.2 und 2.5.3 finden Sie zahlreiche neuere Entscheidungen zu Abwehrrechten.

Hinweise für die Formulierung von Abwehrklagen bzw. Klageanträgen

1. Siehe z.B. die letztlich erfolglose Argumentation im Fall des [VG Gelsenkirchen](https://openjur.de/u/455826.html) · Urteil vom 14. Juni 2012 · Az. 5 K 2317/10, Fundstelle <https://openjur.de/u/455826.html>

Aus dem Sachverhalt des Urteils.

„Die Klägerin hat am 4. Juni 2010 die vorliegende Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, dass das genehmigte Vorhaben gegen die Denkmalbereichssatzung verstoße. In Bezug auf das Planziel des "einheitlichen Erscheinungsbildes des C. T. viertels" entfalte die Satzung auch nachbarschützenden Charakter. Jedenfalls folge aus der in § 4 der Denkmalbereichssatzung normierten analogen Anwendung des § 9 DSchG NRW, dass das Haus der Klägerin hinsichtlich etwaiger baulicher Veränderungen so gestellt werde, als wäre es Denkmal i.S. des Denkmalschutzgesetzes. Zumindest insoweit stünden ihr daher subjektive Abwehrrechte in Bezug auf den Verstoß gegen das Denkmalrecht zu. Unabhängig davon ist die Klägerin ferner der Auffassung, dass die Berechnung der Abstandflächen vorliegend nicht auf der Basis eines Berechnungsfaktors von 0,4, sondern unter Zugrundelegung eines Faktors von 0,8 hätte erfolgen müssen. Schließlich rügt die Klägerin eine Verletzung des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots. Zum einen erfolge durch die "Aufstockung" des Dachgeschosses eine erhebliche Verschattung ihres Grundstücks. Zum anderen werde mit der neuen Dachterrasse eine Aussichtsplattform für die Einsichtnahme in das klägerische Grundstück geschaffen. Sowohl die Verschattung als auch die Einsichtnahmemöglichkeiten seien unzumutbar.

Die Klägerin beantragt - schriftsätzlich -,

die Baugenehmigung der Beklagten vom 11. Januar 2010 (Registriernummer:) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Baugenehmigung die Klägerin nicht in nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Rechts verletze. Die Berechnung der Abstandflächen anhand des Faktors 0,4 sei gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW zulässig.

Auch seien die angebliche Verschattung sowie die gerügten Einsichtnahmemöglichkeiten nicht rücksichtslos. Schließlich sei vorliegend auch kein Verstoß gegen die Denkmalsbereichssatzung gegeben; jedenfalls könne sich die Klägerin hierauf nicht berufen. Die erkennende Kammer habe bereits mit Urteil vom 8. Mai 2008 (Az.: 5 K 3397/06) entschieden, dass die Denkmalsbereichssatzung "T. viertel" keine nachbarschützenden Rechte vermittele. Hieran sei auch im Lichte der jüngeren Rechtsprechung, nach der unter Umständen einem Denkmaleigentümer denkmalschutzrechtliche Abwehransprüche zuzuerkennen sind, festzuhalten. Selbst wenn man diese Rechtsprechung auf die Konstellation des "Denkmalsbereichs" erstrecken wollte, wäre vorliegend ein Abwehranspruch der Klägerin nicht gegeben, da jedenfalls eine "erhebliche" Beeinträchtigung des klägerischen Gebäudes durch die genehmigten Umbauten am Gebäude der Beigeladenen nicht erkennbar sei; dies sei jedoch - auch nach der jüngsten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012 (Az.: [10 A 2037/11](#)) - grundlegende Voraussetzung für die Annahme eines Anfechtungsrechts eines Denkmaleigentümers.

Die Beigeladenen beantragen - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Auch die Beigeladenen sind der Ansicht, dass die angefochtene Baugenehmigung keine Nachbarrechte der Klägerin verletze. Dies gelte auch und insbesondere hinsichtlich der hier einschlägigen Vorgaben der Denkmalsbereichssatzung. Durch das genehmigte Vorhaben werde das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung insgesamt sowie die einheitliche Erscheinung der Gebäude M.-----straße 52/54/56 nicht nachteilig verändert. Selbst bei einer unterstellten Beeinträchtigung stünde der Klägerin - auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der obergerichtlichen Rechtsprechung - kein Abwehranspruch zu. Denn der maßgebliche Gesichtspunkt sei stets als "Kehrseite" des Abwehranspruchs die besondere finanzielle und sonstige Belastung des Denkmaleigentümers. Die Klägerin sei solchen Einschränkungen, wie sie für den Denkmaleigentümer gelten würden, nicht unterworfen. Zwar unterfalle auch sie den Regularien der Denkmalsbereichssatzung. Dies allein reiche aber für einen Abwehranspruch nicht aus.“

2. Siehe auch die erfolgreiche Klage VG Berlin, Beschluss vom 15.3. 2012 – 13 L 218/11 – DRD 2.5.3 Berlin Verwaltungsgerichte unter „Nachbarschutz, Rücksichtnahme“

Auszug aus dem Sachverhalt des Urteils:

1 Die Antragstellerin wendet sich als Eigentümerin des Grundstücks J.straße 2/K.straße 4-5 im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück J.straße3 in Berlin-Mitte.

2 Beide Grundstücke liegen in einem Bereich ohne bauplanerische Festsetzungen.

3 Das Grundstück der Antragstellerin ist mit einem auf das Jahr 1831 datierten Eckgebäude und mit ursprünglich industriell genutzten Seitenflügeln bebaut, die einen schmalen Innenhof umschließen.

4 Das Objekt, die sogenannte K., ist sowohl als Einzeldenkmal (s. Denkmalliste, Stand 11. August 2009, Nr. ...9, : „Wohnhaus und Fabrik, 1831, Um- und Erweiterungsvorhaben, 1855

und 1925“) als auch als (konstituierender) Bestandteil (s. Nr. ...1) des Denkmalensembles „S.“ in die Denkmalliste eingetragen.

...

33 Unter dem 15. Oktober 2009 erteilte das Bezirksamt auf der Grundlage der schon dem Vorbescheid zu Grunde liegenden Planung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Beigeladenen die Baugenehmigung Nr. 2009/8... zum Neubau eines Wohnhauses mit 21 Wohneinheiten und zwei Gewerbeflächen im Erdgeschoss sowie die Abweichung Nr. 2009/8... von der Einhaltung der Abstandsfläche zum Grundstück J.straße 4. Zuvor hatte die Untere Denkmalschutzbehörde das an sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gerichtete Stellungnahmeersuchen mit Schreiben vom 4. Juli 2009 dahingehend beantwortet, dass gegen den Bauantrag aus der fachlichen Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Ausweislich der Baubeschreibung, die Bestandteil der Baugenehmigung geworden ist, soll das Erscheinungsbild der Fassade durch eine plastisch gestaltete, vorgehängte Fassade aus vertikalen Lamellen bestimmt werden. Direkte Ausblicke würden „durch organisch geformte Einschnitte in die Lamellenstruktur inszeniert“.

.....

Mit ihrem bereits am 20. Januar 2010 eingegangenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter. Das genehmigte Vorhaben sei planungsrechtlich unzulässig, verstoße gegen denkmalrechtliche Belange und verletze Abstandsflächenvorschriften.

40 Die nähere Umgebung stelle sich als Kerngebiet dar; es finde sich dort keine Wohnnutzung, die prägend sei. Das Bauvorhaben sei passiv rücksichtslos, da es mit seinen störungsempfindlichsten Bestandteilen wie Terrassen, Balkonen und Fenstern der Aufenthaltsräume zum Grundstück der Antragstellerin ausgerichtet sei. Wegen der von dem Betrieb der Antragstellerin ausgehenden Lärmimmissionen sei mit einem Nutzungskonflikt zu rechnen. Angesichts dessen müsse sie eine Einschränkung ihres zulässigen Geschäftsbetriebes besorgen.

41 Als Denkmaleigentümerin sei ihr zumindest ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über denkmalrechtliche Belange zuzubilligen, der vorliegend verletzt sei. Insbesondere sei auch die zugelassene Disproportionalität der Gebäudekubaturen denkmalrechtlich nicht gerechtfertigt.

42 Die Antragstellerin beantragt,

43 die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 11. Januar 2010 gegen die Baugenehmigung Nr. 2009/8... und vom 30. April 2010 gegen den Vorbescheid Nr. 2008/1...vom 16. April 2009 des Bezirksamtes Mitte von Berlin anzuordnen.

44 Der Antragsgegner beantragt,

45 die Anträge zurückzuweisen.

46 Unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens trägt er ergänzend vor, es sei fraglich, ob überhaupt Drittschutz im Denkmalrecht bestehe. Das Vorhaben sei zudem denkmalrechtlich positiv beurteilt worden, weil sich ein Neubau grundsätzlich auch in einer modernen Architektursprache gegenüber einem Denkmal offenbaren dürfe. Eine wesentliche Beeinträchtigung liege nicht vor.

47 Bezüglich der Lärmimmissionen habe die Antragstellerin ohnehin die in der bestandskräftigen Auflage zu ihrer Baugenehmigung festgelegten Werte für ein allgemeines Wohngebiet einzuhalten.

48 Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

49 die Anträge zurückzuweisen.

50 Sie trägt vor, das relevante Gebiet sei weit überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Das Straßengeviert stelle sich faktisch als typisches Mischgebiet dar. Die Denkmalwürdigkeit der „Kalkscheune“ stehe nicht auf dem Spiel. Eine wesentliche Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals sei nicht zu besorgen. Das Bauvorhaben sei eng mit dem Fachbereich Denkmalschutz abgestimmt. Die planerische Gestaltung sei nicht zuletzt das Ergebnis der Harmonisierung des Plans mit den Belangen des Denkmalschutzes.

52 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners (5 Aktenordner, 3 Hefter) sowie den Bebauungsplan I-41 einschließlich Begründung (1 Hefter) Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und waren – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

**3. Weitere Argumentationshilfen finden Sie ggf. in den
in den obigen Hinweisen zitierten Beiträgen in DRD.**